



Elterninformationen

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Krippen oder Kindergärten befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in Liste 1 aufgeführt.

Bei einer Infektionskrankheit ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Liste 2).

Bei manchen, besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zuhause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Liste 3).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einem Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.



2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheit aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln wie regelmäßiges Händewaschen einhält.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).



Elterninformationen

Nach § 34 Abs.10 a IfSG müssen Sie vor der Aufnahme Ihres Kindes einen Nachweis darüber erbringen, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (s. Betreuungsvertrag/Ärztliche Bescheinigung). Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Liste 1:

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus und Pratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)



Liste 2:

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger:

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Liste 3:

Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:

- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- Virusbedingtes Hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Quelle: Robert-Koch-Institut



Wir weisen darauf hin, dass untenstehende Kinderkrankheiten für das Ungeborene eine mögliche Gefährdung darstellen, sofern sich die werdende Mutter damit infiziert.

Auch wenn gesetzlich für diese Krankheiten keine Meldepflicht besteht, fordern wir das Besuchsverbot und die Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder bei Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- Windpocken
- Röteln
- Masern
- Mumps
- Ringelröteln
- Cytomegalie
- Hepatitis B

Wer als Kind diese Krankheiten hatte, hat in der Regel eine natürliche Immunität. Gegen einige Krankheiten kann man sich vor Beginn der Schwangerschaft impfen lassen, von einer Impfung während der Schwangerschaft wird abgeraten. Gegen Ringelröteln und Cytomegalie gibt es keine Impfung.

Einige Krankheiten sind schon vor den ersten Krankheitsanzeichen ansteckend (z. B. Windpocken), andere können ohne sichtbare Anzeichen verlaufen (Cytomegalie, z. T. Ringelröteln). Somit kann der Gefahr der Ansteckung nicht immer vorgebeugt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Immunität gegen diese, für das Ungeborene gefährliche Krankheiten durch einen Bluttest prüfen zu lassen. Die Kosten werden jedoch von den Krankenkassen nicht übernommen. Der Verein WATOMI Naturkids e.V. kann nicht ausschließen, dass sich Schwangere im Kontakt mit Kindern in der Einrichtung mit einer dieser Krankheiten infizieren.

Schwangere, die ihr Kind in die Gruppe eingewöhnen, haben die Möglichkeit, die Eingewöhnung gegebenenfalls mit einer anderen dem Kind vertrauten Person durchzuführen oder es in diesem Fall mit der Standortleitung individuell abzusprechen.



Bestätigung

Ich habe die Informationen zum Infektionsschutzgesetz zur Kenntnis genommen und akzeptiere, dass es zum Betreuungsvertrag gehört.

**Im Falle einer Nichtbeachtung, verlieren wir umgehend den Anspruch auf unsere/n
Betreuungsplatz/Betreuungsplätze.**

Familienname: _____ Standort: _____

Ort, Datum, Unterschrift

Wir bitten um Rückgabe dieser Bestätigung (S. 6) vor dem ersten Kindergarten tag Ihres Kindes.